

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

4. Verordnung vom 8. Januar 1898, [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.¹⁾

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.²⁾

§ 13. Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§ 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nötig oder rätlich machen, sind in Gemäßheit des § 110 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1872, Seite 4.)

Ziff. 5. Dienstherrschäften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld bis zu 20 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

4. Verordnung vom 8. Januar 1898, die Herstellung und Verwendung von Aethylen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1898, Seite 11.)

Auf Grund der §§ 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches und 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird hierdurch verordnet, was folgt:

¹⁾ § 11 ist durch § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches (Seite 228) ersetzt.

²⁾ § 12 bleibt neben § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches insofern in Geltung, als er das Tabakrauchen in Scheunen zc. auch dann untersagt, wenn das Feuer verwahrt wird, z. B. die Pfeife mit fest schließendem Deckel versehen ist.

§ 1. Wer in nicht fabrikmäßigem Umfange Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwicklungs-Apparate dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 2.¹⁾ Die Entwicklung und Aufbewahrung von Azetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwicklung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolierenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsröhre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsröhre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwicklung und Aufbewahrung von Azetylen gas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer als ein Überdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwicklungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein.

§ 6. Kalziumkarbid und andere Karbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Azetylen bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Auf-

¹⁾ Die Bezirksämter sind durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1898 Nr. 16632 ermächtigt, von der Vorschrift im letzten Satze des § 2 abzusehen, wenn es sich um kleinere, d. h. solche Apparate handelt, welche zur Speisung von nicht mehr als etwa 12 Flammen bestimmt sind und deren Gasbehälter nicht größer als etwa $\frac{1}{4}$ cbm ist.

chrift: „Flüssiges Azetylen, Feuergesährlich,“ gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraumes in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältnis von 1 kg Azetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Azetylgas müssen durch die Aufschrift „Azetylgas; Feuergesährlich,“ gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem Doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Azetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Azetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Teil aus Kupfer oder Kupferlegierungen besteht.

§ 12.¹⁾ Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Azetylen-gaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwicklungs-apparat unmittelbar und fest verbunden ist.

§ 13. Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Verordnung Azetylenentwicklungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von dem Bezirksamt zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 14. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

¹⁾ Nach Erlass Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1903 Nr. 49789 unterliegt es keinen erheblichen Bedenken, die gleiche Erleichterung auch hinsichtlich der kleinen tragbaren Azetylenentwicklungs-Apparate, welche Beleuchtungszwecken zu dienen bestimmt sind, vorzusehen. Von der Anwendung der §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung kann daher Umgang genommen werden. Dagegen finden die §§ 4 und 5 dieser Verordnung bei allen Anlagen, also auch bei kleinen tragbaren Apparaten Anwendung.

- a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Äzethlen;
- b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Äzethlen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

5. Verordnung vom 28. März 1865, die Vereitigung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betr.

(Regierungsblatt Seite 171.)

Für die Vereitigung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen (Reib- und Streichzündler, Zündhölzer, Zündkerzen, Reibschwamm, Reibfidibus und ähnliche Reibzündmittel) werden auf Grund des § 111 des Polizeistrafgesetzbuchs und mit Bezug auf Art. 16 und 30 des Gewerbegesetzes nachstehende Vorschriften erteilt:

§ 111 Polizeistrafgesetzbuch ist ebenso wie das Badische Gewerbegesetz aufgehoben. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die Verordnung sich jetzt stützt, sind bei den einzelnen Paragraphen bezeichnet.

§ 1. Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Art. 1 bis 3 und 6 bis 9 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Art. 10 und ff. des Gewerbegesetzes nebst den §§ 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

Für die Anlage von Reibfeuerzeugfabriken sind die §§ 16 der Reichsgewerbeordnung und 10–21 der Badischen Vollzugsverordnung hierzu entscheidend. Wer ohne die hiedurch vorgeschriebene Genehmigung Reibfeuerzeug gewerbsmäßig herstellt, wird gemäß § 147 Ziff. 2 Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 2. Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von anderen Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernten Lokalen, stattfinden.

Estrafbestimmungen: wenn die Fabrikation gewerbsmäßig betrieben wird, § 147 Ziff. 2 Reichsgewerbeordnung; wenn nicht, § 368 Ziff. 8 Reichsstrafgesetzbuch.